

# NÖ Patienten- Entschädigungsfonds

## TÄTIGKEITSBERICHT 2012



NÖ Patienten-Entschädigungsfonds  
c/o NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft  
A-3109 St. Pölten, Rennbahnstraße 29, Tor zum Landhaus, Glaswürfel  
Telefon (027 42) 9005 – 15575, Telefax: (027 42) 9005 – 15660  
[www.patientenanwalt.com](http://www.patientenanwalt.com) [post.ppa@noel.gv.at](mailto:post.ppa@noel.gv.at)  
IBAN: AT31 1200 0509 4020 0000 BIC: BKAUATWW

## Inhaltsverzeichnis

### **I. Rechtsgrundlagen: Entstehung und Entwicklung**

1. Rechtsgrundlagen
2. Grundsätze der Entschädigung
3. Organe des Fonds

### **II. Entschädigungen: Daten und Fakten**

1. Entscheidungen
2. Prüfung vor Befassung des Fonds
3. Fallbearbeitung
4. Verlauf der Prüfung
5. Grund der Befassung
6. Aufteilung nach Fächern
7. Höhe der beschlossenen Entschädigungen
8. Auszahlungsbeträge
9. Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich
10. Pressekonferenz 100. Sitzung

### **III. Jahresabschluss**

Einnahmen-/Ausgabenrechnung 2012

# I. Rechtsgrundlagen – Entstehung und Entwicklung

## 1. Rechtsgrundlagen

Die Grundlage des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds wurde 2001 im Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG) verankert und findet sich nunmehr in § 27a Abs 5 und 6 KAKuG. Die landesspezifische Ausführung erfolgte in den §§ 45b und 98 bis 108 des NÖ Krankenanstaltengesetzes (NÖ KAG). In der Praxis stellt die Geschäftsordnung die detaillierte Arbeitsgrundlage dar. Diese wurde am 11.09.2001, anlässlich der ersten konstituierenden Sitzung der NÖ Patienten-Entschädigungskommission, beschlossen. Diese Geschäftsordnung wurde mehrmals novelliert. Mit der letzten Änderung der Geschäftsordnung vom Juni 2012 (GO 2012) wurde ein Stufensystem zur Höhe der möglichen Entschädigungen eingeführt:

*Schematische Darstellung Höchst-Entschädigungsgrenzen:*

<b>Geschäftsordnung</b>	<b>Schaden</b>	<b>maximale Entsch.</b>	
Art. 4 Abs. 4	< 10 Tage leichte Schmerzen	€ -	
Art. 6 Abs. 1	ab 10 Tage leichte Schmerzen	€ <b>21.801,85</b>	
Art. 6 Abs. 2 lit a	Pflegestufe 4	€ <b>50.000,00</b>	
Art. 6 Abs. 2 lit a	Pflegestufe 5		
Art. 6 Abs. 2 lit b	Behinderung 50%		
Art. 6 Abs. 2 lit c	Existenz-Bedrohung		
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit a	Minderjähriger Pflegestufe 4	€ <b>70.000,00</b>	
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit a			Pflegestufe 5
Art. 6 Abs. 3 lit a iVm Art. 6 Abs. 2 lit b			Behinderung 50%
Art. 6 Abs. 3 lit b	Pflegestufe 6		
Art. 6 Abs. 3 lit b	Pflegestufe 7		
Art. 6 Abs. 3 lit c	Behinderung ab 80%		

## 2. Grundsätze der Entschädigung

Der NÖ Patienten-Entschädigungsfonds ersetzt nicht die zivilrechtliche Haftung, sondern ist vielmehr als Ergänzung und Optimierung des geltenden Schadenersatzrechtes konzipiert. Keinesfalls ist der Fonds geschaffen worden, um die Haftpflichtversicherungen der Krankenanstalten finanziell zu entlasten. Die bisherige Entwicklung zeigt, dass dies de facto auch nicht der Fall ist.

Eine Befassung des Fonds ist nur möglich, wenn nach außergerichtlicher Prüfung durch die NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft (insbesondere nach Anrufung der Schiedsstelle der NÖ Ärztekammer bzw. Verhandlungen mit Haftpflichtversicherungen) eine Haftung des Trägers nicht eindeutig gegeben ist.

Während eines anhängigen zivilgerichtlichen Schadenersatzverfahrens ist die Befassung des Fonds ausgeschlossen. Erhält ein Patient, nachdem Leistungen aus dem Fonds ausbezahlt wurden, wegen desselben Schadensfalles einen Schadenersatzbetrag vom Gericht zuerkannt oder wird ein solcher von der Haftpflichtversicherung oder vom Träger der betroffenen Krankenanstalt geleistet, ist er verpflichtet, die zuerkannte Entschädigung an den Fonds zurückzuzahlen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Entschädigungen aus dem Fonds.

Eine Empfehlung zur Auszahlung einer Entschädigung ist dann zu erteilen, wenn

- bei der Untersuchung, Behandlung oder Nichtbehandlung in einer NÖ Fondskrankenanstalt (bei ambulanten und stationären Aufenthalten, sowie im Bereich der Sonderklasse) ein Schaden eingetreten ist und hinsichtlich der übrigen schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente (Verursachung, Rechtswidrigkeit, Verschulden) keine ausreichende Klarheit besteht,
- eine sehr seltene und gleichzeitig schwerwiegende Komplikation aufgetreten ist,
- eine aufgeklärte Komplikation sich verwirklicht hat, die aber außerordentlich schwer verlaufen ist und ein großer Schaden entstanden ist.

Der Bereich der niedergelassenen ÄrztInnen ist demnach nicht in den Entschädigungsfonds einbezogen.

Die finanziellen Mittel des Fonds stammen von den PatientInnen selbst. Der Betrag von € 0,73 pro Krankenhausaufenthaltstag (für maximal 28 Tage pro Jahr) ist seit 1. Jänner 2001 von den Rechtsträgern der NÖ Fondskrankenanstalten von sozialversicherten Patienten der allgemeinen Gebührenklasse und der Sonderklasse für jeden Verpflegungstag, für den ein Kostenbeitrag anfällt, einzuheben.

Die im ersten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge sind bis spätestens 31. Juli, die im zweiten Halbjahr eingehobenen Entschädigungsbeiträge bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres, vollständig dem NÖ Patienten-Entschädigungsfonds zu überweisen.

### 3. Organe des Fonds

#### Geschäftsführer

Geschäftsführer ist der NÖ Patienten- und Pflegeanwalt WHR Dr. Gerald Bachinger. Die Entscheidung, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung geleistet wird, obliegt - nach Einholung einer Empfehlung der Entschädigungskommission - dem Geschäftsführer. Er hat den Vorsitz in der Entschädigungskommission, beruft die Sitzungen ein und leitet sie. Der Geschäftsführer vertritt den Fonds nach außen und zeichnet rechtsverbindlich für den Fonds.

#### Die NÖ Patienten-Entschädigungskommission

Die Entschädigungskommission prüft die vorgebrachten Begehren und gibt eine Empfehlung an den Geschäftsführer ab. Zur Gültigkeit eines Beschlusses der Entschädigungskommission ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder (Ersatzmitglieder) erforderlich. Der Vorsitzende stimmt nicht mit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission unterliegen bei Ausübung dieser Funktion keinen Weisungen.

Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Entschädigungskommission werden von der Landesregierung auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung der Mitglieder ist möglich.

Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern (Beschluss der NÖ Landesregierung vom 12. Dezember 2010):

1. einem Vertreter der für die rechtlichen Angelegenheiten des Krankenanstaltenwesens zuständigen Abteilung des Amtes der NÖ Landesregierung:  
WHR Mag. Elisabeth Kapral  
ORegR Mag. Robert Bruckner (Ersatzmitglied)
2. einer rechtskundigen Person:  
Präsident des Landesgerichtes a. D. HR Dr. Kurt Leitzenberger  
Richterin des Landesgerichtes Dr. Gabriela Jungblut (Ersatzmitglied)

3. einem Vertreter der ARGE der ärztlichen Direktoren der öffentlichen Krankenanstalten Niederösterreichs:

Prim. Dr. Friedrich Steger

Univ. Prof. Prim. i. R. Dr. Georg Salem (Ersatzmitglied)

OA Dr. Peter Muckenhuber (Ersatzmitglied)

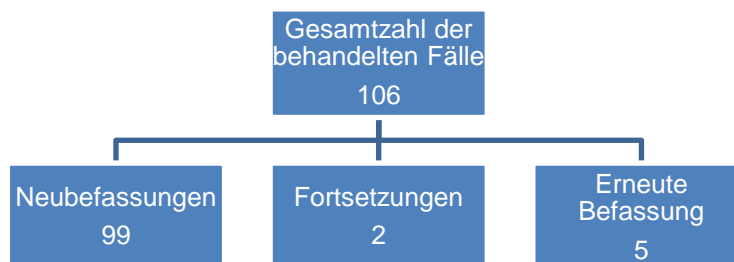
4. einem Vertreter des Dachverbandes der NÖ Patienten-Selbsthilfegruppen.

Obfrau Elfriede Schnabl

Marianne Fiebiger

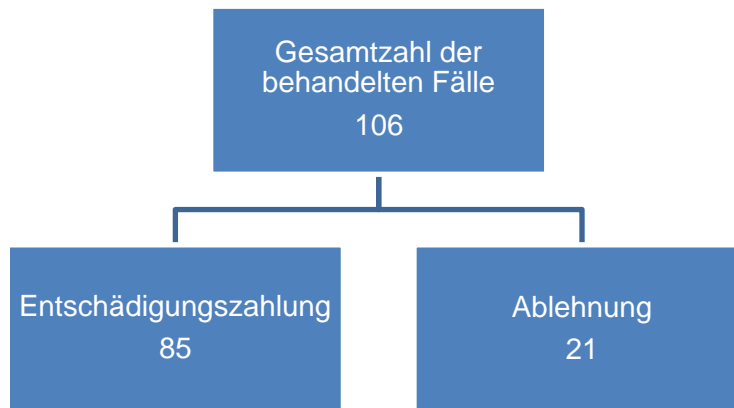
## II. Entschädigungen: Daten und Fakten

### 1. Entscheidungen



Im Jahr 2012 wurden von der NÖ Patienten-Entschädigungskommission in 8 Sitzungen 106 Fälle behandelt. Davon kamen 99 Fälle erstmals in den Fonds, nachdem sie vorher von der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft auf eine zivilrechtliche Haftung hin geprüft worden waren und diese mit größter Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden konnte. 5 Fälle waren schon einmal von der Kommission entschieden worden und wurden neuerlich behandelt. Dies entweder auf Wunsch der Patienten oder durch Beschluss der Kommission im Rahmen der Erstbefassung, meist weil die Entwicklung des gesundheitlichen Zustandes eine neuerliche Überprüfung und Beurteilung erforderlich machten.

2 Fälle wurden fortgesetzt, nachdem zusätzliche, zur Entscheidungsfindung der Kommission erforderliche Unterlagen, eingeholt worden waren.



In 85 Fällen sprach die Kommission eine Entschädigungszahlung zu. In 21 Fällen wurde dies abgelehnt, weil aus Sicht der Kommission die Voraussetzungen für eine Entschädigungszahlung nicht gegeben waren.

## 2. Prüfung vor Befassung des Fonds

Wenn sich PatientInnen mit der Bitte um Überprüfung an die NÖ PPA wenden, werden zunächst die Krankengeschichte sowie eine Stellungnahme der betroffenen Einrichtung eingeholt.

Die medizinische Überprüfung wird durch den Vertrauensarzt der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft WHR Dr. Alexander Ortel durchgeführt. In rund 2/3 der Fälle wurden weitere Sachverständige (Gutachten/Schiedsstelle, siehe S 10, „4. Verlauf der Prüfung“) der Prüfung zugezogen. Soweit es sich um pflegerische Angelegenheiten handelte, wurden diese durch den diplomierten Gesundheits- und Krankenpfleger der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft Martin Kräftner geprüft.

Die anschließende rechtliche Beurteilung des geprüften Sachverhaltes erfolgte durch WHR Dr. Gerald Bachinger bzw. Mag. Michael Prunbauer.

Wird im Zuge dieser Prüfung ein Behandlungs- oder Aufklärungsfehler festgestellt der zu dem Schaden geführt hat, werden Verhandlungen mit der zuständigen Haftpflichtversicherung über eine Abgeltung geführt. Nur wenn kein beweisbarer Fehler vorliegt, kommt eine Befassung des Entschädigungsfonds in Frage.

## 3. Fallbearbeitung

Das Team des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds (MitarbeiterInnen der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft) erarbeiten die Fälle für die Sitzungen der NÖ Patienten-Entschädigungskommission. Der Sachverhalt wird anhand der Krankenakten und der zur Beurteilung erforderlichen in Auftrag gegebenen Gutachten zusammengefasst, mit der NÖ Patientenentschädigungsfonds - Tätigkeitsbericht 2012



Darstellung des gegenwärtigen Zustandes der Betroffenen ergänzt und mit einer Beurteilung der NÖ Patienten- und Pflegeanwaltschaft sowie einem Entschädigungsvorschlag versehen. In den meisten Fällen sind vorab Gespräche mit den betroffenen Patientinnen und Patienten zu führen.

Schwerpunkte weiterer Erhebungen für die Fondsbefassung:

- a) Wie geht es den betroffenen Personen derzeit? Sind noch Folgewirkungen der Schädigung spürbar und wie wirken sich diese in Beruf und Freizeit aus? Wird zur Bewältigung des Alltags Hilfe benötigt? Wie stellt sich die soziale Situation der betroffenen Person dar?
- b) Ist durch die Schädigung ein Verdienstentgang entstanden? Wenn ja, in welcher Höhe?
- c) Welche Auslagen sind im Zusammenhang mit der Schädigung notwendig geworden? Beispielhaft genannt seien Selbstbehalte, Fahrtgeld zu Therapien und Untersuchungen, Kosten für Pflege und Betreuung oder Umbauarbeiten, soweit diese Auslagen nicht durch Leistungen anderer Einrichtungen abgedeckt sind.

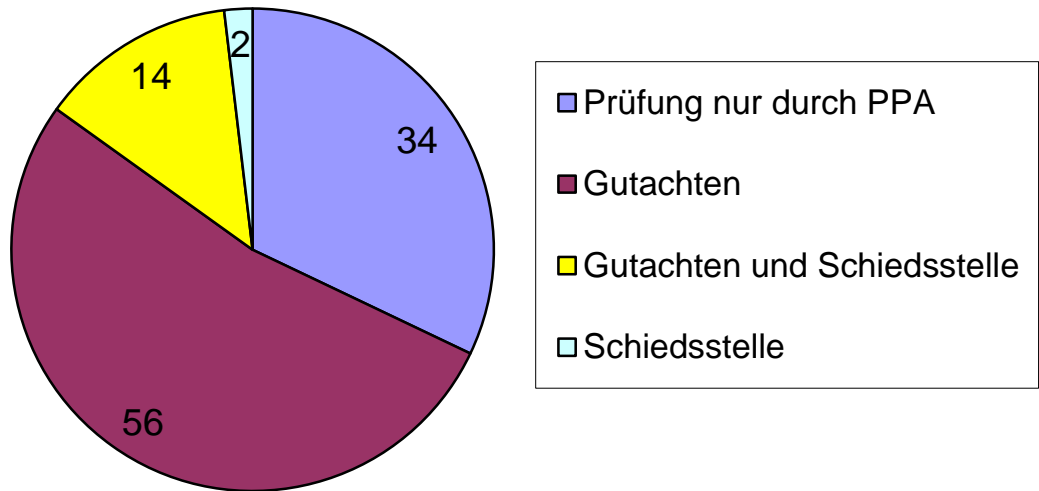
Die in dieser Form aufbereiteten Fälle wurden den Mitgliedern der NÖ Patienten-Entschädigungskommission zwei Wochen vor den Sitzungsterminen zur Einsicht übermittelt, in der jeweiligen Sitzung diskutiert und besprochen. Als Ergebnis wurde ein begründeter Beschluss über Auszahlung oder Nicht Auszahlung bzw. die entsprechende Höhe einer Entschädigung gefasst.

Das Team des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds:

WHR Dr. Gerald Bachinger	Jurist (Geschäftsführer)
Martin Kräftner	Dipl. Gesundheits- u. Krankenpfleger
WHR Dr. Alexander Ortel	Arzt
Mag. Michael Prunbauer	Jurist (Fachbereichsleiter)
Marion Schmidt	Sachbearbeiterin/Kanzlei
Mag. (FH) Berta Steindl	Dipl. Sozialarbeiterin

#### 4. Verlauf der Prüfung

##### Verlauf der Prüfung

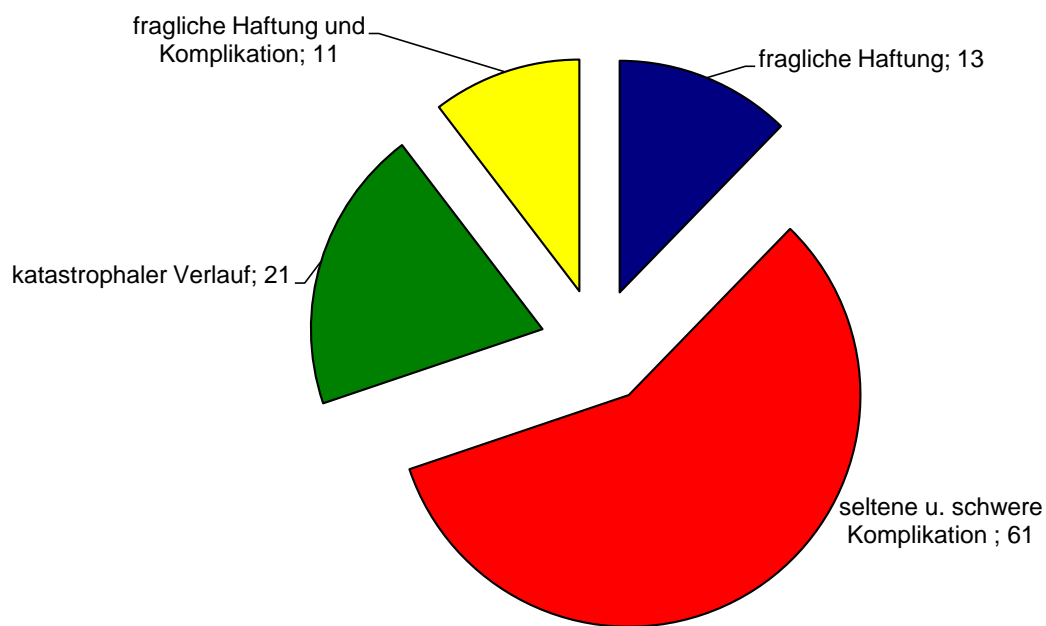


In 34 Fällen erfolgte die Vorprüfung ausschließlich durch die Patienten-anwaltschaft, in 56 Fällen wurde ein Gutachten als Grundlage der weiteren Bearbeitung in Auftrag gegeben, sowohl ein Gutachten als auch eine Aussprache vor der Schiedsstelle waren der Befassung des Fonds in 14 Fällen vorausgegangen. In 2 Fällen hatte eine Aussprache vor der Schiedsstelle (ohne Gutachten) stattgefunden.

## 5. Grund der Befassung

In 21 Fällen wurde an den Entschädigungsfonds wegen des katastrophalen Verlaufs einer aufgeklärten Komplikation herangetreten, in 61 weiteren Fällen aufgrund einer sehr seltenen und gleichzeitig schwerwiegenden Komplikation. Hinweise auf eine Haftung, ohne dass über die schadenersatzrechtlichen Tatbestandselemente ausreichende Klarheit bestand, waren in 13 Fällen vorhanden. Eine fragliche Haftung bei einer sehr seltenen und schweren Komplikation war in 11 Fällen der Grund für die Fondsbefassung.

**Grund der Befassung im Jahr 2012**



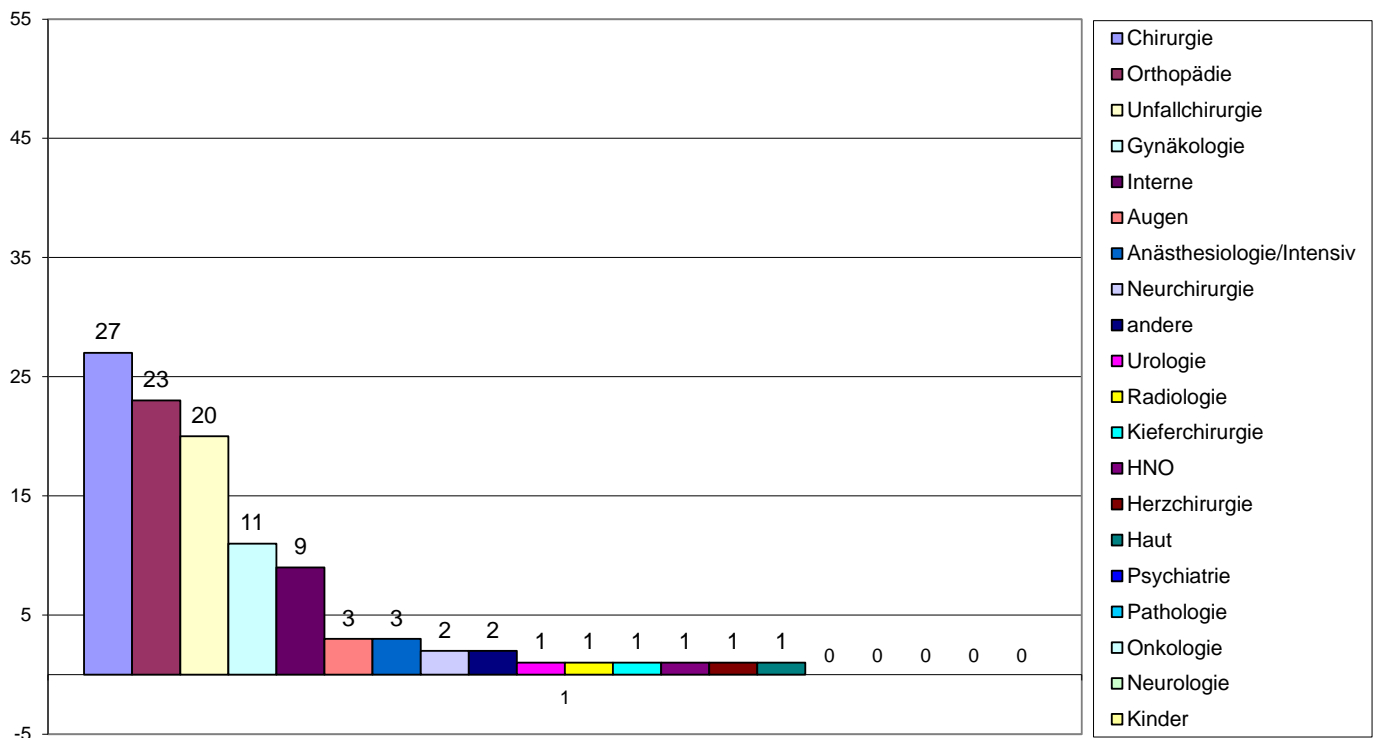
## 6. Aufteilung nach Fächern

27 der eingebrachten Fälle betrafen die Chirurgie, 23 die Orthopädie, 20 die Unfallchirurgie und 11 die Gynäkologie sowie 9 Fälle die Interne.

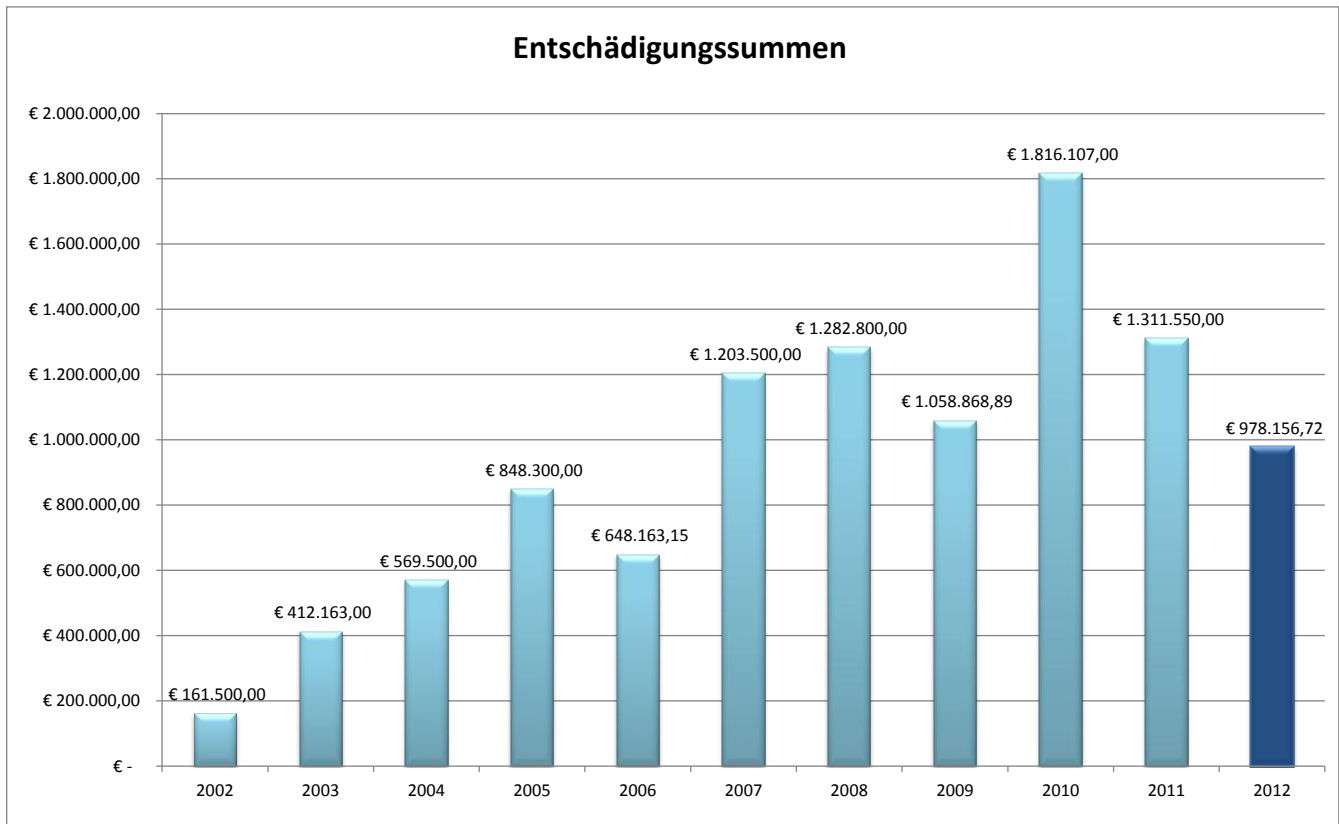
Einzelne Fälle kamen aus den Bereichen Augen, Intensiv, Neurochirurgie, Urologie, Radiologie, Kieferchirurgie, HNO und Herzchirurgie, Haut, Psychiatrie und Pathologie.

Wie schon in den letzten Jahren, war auch im Jahr 2012 zu beobachten, dass insbesondere die „schneidenden“ Fächer (Chirurgie, Unfallchirurgie, Orthopädie) im Entschädigungsfonds von Bedeutung waren. Ein Erklärungsversuch dafür ist, dass diese Fächer eine höhere Patientenfrequenz haben, als die übrigen. Zum anderen sind nicht zufriedenstellende Ergebnisse in diesen Fächern auch für einen medizinischen Laien relativ leicht erkennbar (nicht heilende Wunden, schief zusammengewachsene Brüche, usw.).

**Aufteilung nach Fächern**



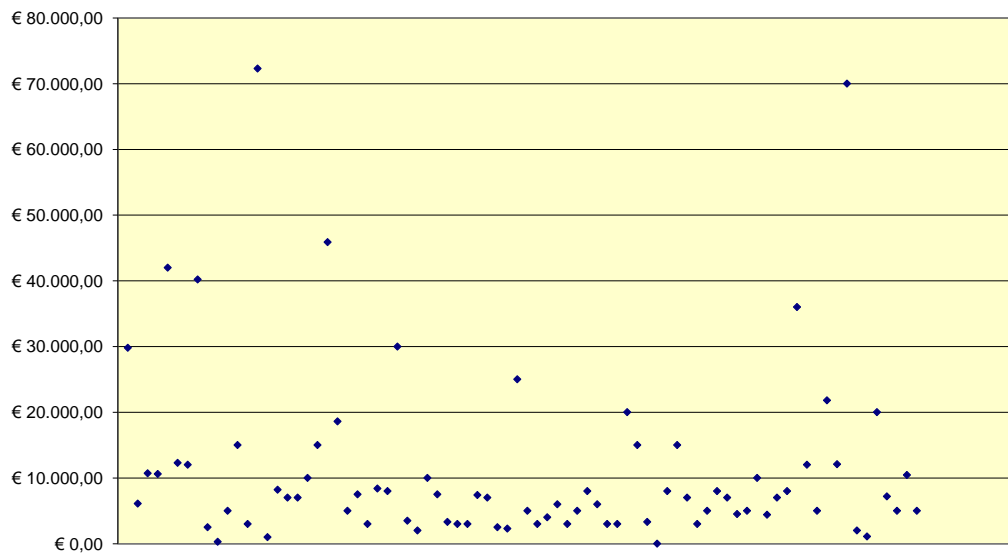
## 7. Höhe der beschlossenen Entschädigungen



Insgesamt wurden in den Sitzungen des Jahres 2012 Entschädigungen in der Gesamthöhe von € 978.156,72 beschlossen.

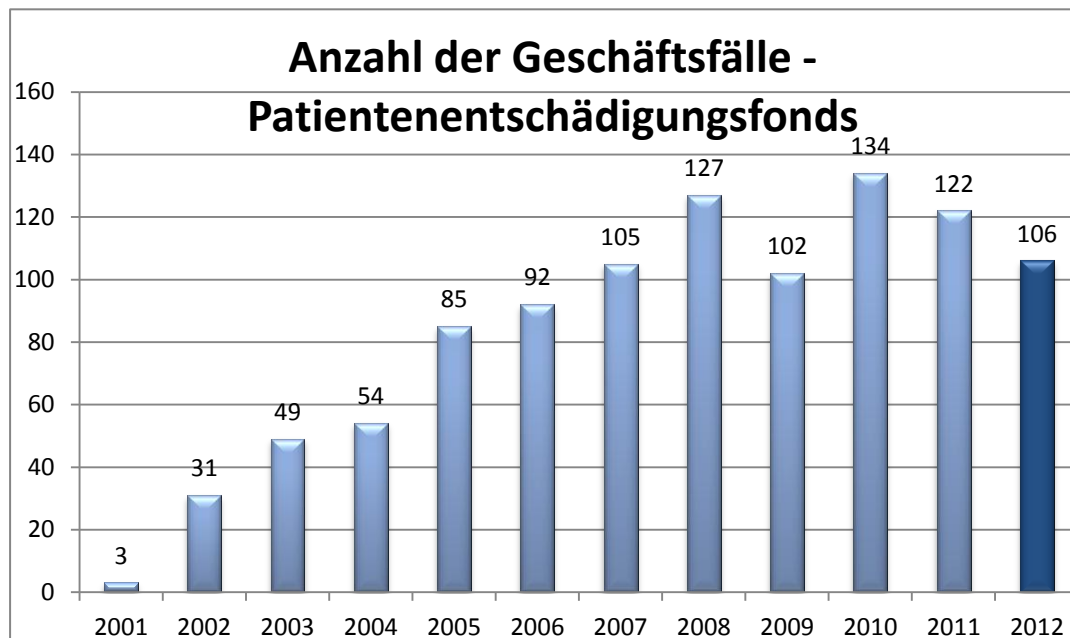
## 8. Auszahlungsbeträge

Auszahlungsbeträge 2012



Der höchste ausgezahlte Betrag belief sich auf € 72.300,00.

## 9. Anzahl der Geschäftsfälle im Jahresvergleich



Im Jahr 2012 wurden 106 Fälle an den Fonds herangetragen.

## 10. Pressekonferenz: 100. Sitzung des NÖ Patienten-Entschädigungsfonds

Seit dem Jahr 2001 können Patienten in Niederösterreich nach katastrophalen Behandlungsschäden oder schwerwiegenden Komplikationen eine finanzielle Entschädigung bekommen. In diesen besonders schwierigen Fällen hilft der NÖ Patienten-Entschädigungsfonds seit nunmehr elf Jahren rasch und unkompliziert.

Am **3. September 2012** trat die Entschädigungskommission feierlich zu ihrer **100. Sitzung** zusammen, um Bilanz zu ziehen und die bisherige Arbeit des NÖ Patienten Entschädigungsfonds der Öffentlichkeit vorzustellen. Gerald Bachinger, Vorsitzender der Kommission: "Idee und Motivation zur Gründung der Kommission war, geschädigte Patienten in ihrem Unglück nicht alleine zu lassen, sondern ihnen eine außergerichtliche Institution an die Hand zu geben, die ihren Fall prüft und mit einer finanziellen Entschädigung mildert. Wir ergänzen und optimieren damit das bestehende Schadenersatzrecht und die außergerichtliche Streitbeilegung."



Quelle: NÖ PPA



Quelle: NÖ PPA



Quelle: NÖ PPA



**III. Jahresabschluss 2012:**

<b>A) Einnahmen-/Ausgabenrechnung</b>			
<b>1.) Einnahmen</b>			<b>€ 1.080.682,73</b>
1.1. Patientenbeiträge	€	1.016.396,34	94,1%
1.2. Kapitalerträge	€	64.136,39	5,9%
1.3. Sonstige	€	150,00	0,0%
			<u>100,0%</u>
<b>2.) Ausgaben</b>			<b>€ 976.484,59</b>
2.1. Entschädigungen	€	951.115,85	97,4%
2.2. Steuern (KESt)	€	10.677,95	1,1%
2.3. Sonstige	€	-	0,0%
2.4. Bankspesen	€	14.690,79	1,5%
			<u>100,0%</u>
<b>3.) Saldo</b>			<b>€ <u>104.198,14</u></b>

<b>B) Fondsmittel</b>			
<b>1) Bankkonten</b>			
Girokonto	€	8.493,40	0,6%
Dispokonto	€	170.207,37	11,2%
			11,8%
<b>2) Rücklagen</b>			
Festgelder	€	-	0,0%
Wertpapiere	€	1.334.925,05	88,2%
			88,2%
<b>3) Gesamt</b>			<u>100,0%</u> <b>€ 1.513.625,82</b>

<b>C) Vermögensvergleich</b>					
	Stand per 31.12.2011		Stand per 31.12.2012		Veränderung
Girokonto	€	42.700,40	€	8.493,40	-€ 34.207,00
Dispokonto	€	46,53	€	170.207,37	€ 170.160,84
Festgelder	€	-	€	-	€ -
Wertpapiere*	€	1.366.680,75	€	1.334.925,05	-€ 31.755,70
Gesamt*	€	1.409.427,68	€	<u>1.513.625,82</u>	€ <u>104.198,14</u>

\*) Aufgrund einer Bewertungskorrektur (Aufdeckung stiller Reserven bei stückgenauer Bewertung) ist der Wertpapierbestand zum 31.12.2011 um € 103.947,33 höher bewertet, als im Jahresabschluss 2011. Die Wertpapiere sind zum Anschaffungspreis (Ankaufswert je Stk. Wertpapier) bewertet. Die stille Reserve beläuft sich zum 31.12.2012 auf € 110.584,65.